



Verwaltungsgericht Göttingen

Beschluss

4 A 206/19

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau [REDACTED]
2. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch die Mutter [REDACTED]
3. [REDACTED]
[REDACTED]
4. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch die Mutter [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: türkisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-4: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 917/19 DE10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7957936-163 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht (Abschiebungsanordnung)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - am 27. Januar 2020 durch den Be-
richterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu tragen.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Gründe

Nach den übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO über die Verfahrenskosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall entspricht es billigem Ermessen, den Klägern die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die Beklagte hat dem Umstand, dass die Überstellungsfrist des Ehemannes und Vaters der Kläger Ende Dezember 2019 abgelaufen ist, unverzüglich Rechnung getragen und den Bescheid vom ■■■ November 2019 mit Schreiben vom ■■■ Januar 2020 aufgehoben, nachdem die interne Prüfung auch zur Durchführung eines nationalen Verfahrens für die Kläger geführt hat. Von daher kommt aus Billigkeitserwägungen eine Kostenlast der Beklagten nicht in Betracht, auch wenn das vorläufige Rechtsschutzbegehren der Kläger nach summarischer Prüfung erfolgreich gewesen ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Richtberg

Beglaubigt
Göttingen, 27.01.2020

- elektronisch signiert -
Fahrenholz
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle